



Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	Mittwoch, 1. Juli 2015	
Zeit:	16:10 Uhr bis 19:15 Uhr	
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	14 – siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Felix von Streit Torsten Könnemann Waltraud Lenk Susanne Bley Diana Kotjan	MWA GmbH MWA GmbH MWA GmbH MWA GmbH WAZV „Der Teltow“
Gäste:	Hendrik Appelt	PRO 2000
Protokollantin:	Ilona Richter	MWA GmbH

Vor Beginn der Sitzung wird folgende Tischvorlage übergeben:

zu TOP 3 Bericht der Verwaltung mit der Anlage 1:
Angebot einer D&O-Versicherung für den WAZV „Der Teltow“

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:10 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet. Er begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung und die anwesenden Bürger.

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin aus Stahnsdorf stellt Fragen zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4, die sie auf die Bitte des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wie folgt zusammenfasst und konkretisiert:

1. Sie möchte wissen, warum die grundsätzlichen Fragen, die in der letzten Sitzung zur Beitragskalkulation gestellt wurden, heute nicht erläutert werden. Wie kann man, ohne dass

man sich mit dieser Beitragskalkulation auseinandersetzt, heute über die Gebührenkalkulation sprechen? Aus ihrer Sicht hängt das zusammen.

2. Ist grundsätzlich geplant, von der Beitrags- und Gebührenkalkulation im Abwasser zu einer einheitlichen Gebührenkalkulation zu kommen?
3. Die Gebührenkalkulation, die zu TOP 5 vorliegt, sei extrem unverständlich. Sie bittet um ausführliche Erläuterungen für die Bürger und Gemeindevertreter.

Herr von Streit antwortet auf die erste Frage, dass die Fragen zur Beitragskalkulation eine komplexe Materie darstellen. Die Beantwortung wird durch einen Fachmann erfolgen, der jedoch an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann. Deshalb findet sich dieses Thema heute nicht auf der Tagesordnung. Das wird in einer der nächsten Verbandsversammlungen behandelt.

Zur zweiten Frage ist festzustellen, dass der Verband eine beschlossene Beitragssatzung hat. Auch wenn sich diese beim Oberverwaltungsgericht zurzeit in der Prüfung befindet, ist sie gültig. Die Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation bestehen darin, dass die aufgrund der Satzung eingenommenen Beiträge bei der Gebührenkalkulation als Abzugskapital berücksichtigt werden. Dieses Abzugskapital wird von den historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abgezogen, um die Abschreibungsbasis zu ermitteln. Die kalkulatorischen Abschreibungen und die Eigenkapitalverzinsung, die in die Gebühr einfließen, werden so verringert.

Zur dritten Frage verweist Herr von Streit auf TOP 5. Unter diesem TOP wird die Gebührenkalkulation ausführlich erläutert.

Eine Bürgerin aus Teltow trägt ihre schriftlich vorliegende Stellungnahme und ihre Fragen vor. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt. Die Beantwortung erfolgt schriftlich.

Herr Wienert zitiert zur Frage der Altanschießerbeiträge aus einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts *„die Inanspruchnahme von Eigentümern altangeschlossener Grundstücke zu Abwasseranschlussbeiträgen ist zulässig, weil der Anschlussbeitrag die einzige Abgabe zum Vorteil ist, die an die Wirksamkeit einer Satzung gebunden ist“*. Alle anderen Beiträge seien nicht an die Wirksamkeit einer Satzung gebunden.

Die Heranziehung zu Abwasseranschlussbeiträgen verstößt nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip gem. Artikel 2 Absatz 1 und 5 der Verfassung des Landes Brandenburg, sofern damit allein Nachwendeeinvestitionen umgelegt werden. Das sei höchstrichterlich entschieden. Wenn die Altanschießer etwas unternehmen wollen, dann müssten sie sich an die Gerichte wenden. Fragen an die Verbandsversammlung seien vergeblich.

Das Landesverfassungsgericht hat festgestellt, dass beiden zu betrachtenden Gruppen, also auch den Altanschießern, gemeinsam ist, dass für sie erstmals dauerhaft eine Anschlussmöglichkeit an eine neu entstandene kommunale leitungsgebundene Abwasseranlage geschaffen wurde. Das heißt, dass Altanschießer nach dem 03.10.1990 erstmals an eine Anlage angeschlossen werden konnten. Die Gerichte würden zurzeit pausieren, weil die Frage bezüglich der Altanschießer vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. In Brandenburg ist dieser Sachverhalt durchgeurteilt. In Brandenburg hätten die Altanschießer keine Chance, vor einem Gericht Recht zu bekommen, es ginge nur noch über das Bundesverfassungsgericht.

Ein Bürger aus Teltow erinnert daran, dass er vor ca. anderthalb Jahren an Herrn Weiß Unterlagen über die Abwasserlage im Raum Teltow übergeben hatte. Auch Vertreter von Teltow erhielten von ihm diese Unterlagen. Bis zum heutigen Tag bekam er keine Antwort. Mit dem Geld seiner Vorfahren wurde die Abwasseranlage Teltow von 1893 bis einschließlich 1937

hergestellt. Die BKGS wäre für die Teltower nicht die erste, sondern seit Bestehen der Anlage die dritte BKGS.

Der Nachweis, dass die Altanschließer die Herstellung der Abwasseranlagen bezahlt haben, würde aus den Verordnungen des damaligen Statuts des Wasser- und Abwasserverbandes hervorgehen. Er fordert die geleistete volle Summe der nochmaligen Anschlussgebühr zurück. Ein Gesetz zur doppelten Zahlung eines Anschlusses gebe es nicht. Er appelliert an die örtlichen Vertreter, sie sind der Verband und nicht nur der Verbandsvorsteher. Also müssen sie im Interesse der Bürger handeln, von denen sie gewählt wurden.

Der Bürger erwähnt einige Daten aus der Historie: So wurde im Jahre 1905 der Erste Kanalisationsverband gegründet. 1920 wurde der Verband in Berlin gegründet, somit musste der Verband sich teilen. Gemäß Beschluss des Bezirksausschusses vom 1. April 1924 galt der Kanalisationsverband als aufgelöst, es gab einen Vertrag vom 23. September 1924 zwischen Berlin und Teltow. Laut Gerichtsbeschluss wurden folgende günstige Bedingungen erreicht: Teltow erhielt als Abfindung für die Aufgabe seiner Rechte an dem Kanalisationsverband und als Entschädigung für seine anhängigen Vermögenswerte das innerhalb des Stadtgebiets von Teltow belegte 121.810 m² große Gelände des Kanalisationsverbandes und die darauf befindliche Gleisanlage als Eigentum. Ferner erhielt die Stadt das Recht, ihre Abwässer in die Druckrohre des Kanalisationsverbandes und der Stadt Berlin einzuleiten – kostenlos und auf ewige Zeiten gebührenfrei.

Herr Weiß bestätigt, dass diese Unterlagen eingegangen sind und ordnungsgemäß an die Verwaltung übergeben wurden. Diese sind dort eingegangen und wurden auch gesichtet.

Frau Kotjan spricht den Bürger auf seinen ähnlich formulierten Petitionsantrag an den Petitionsausschuss des Landtages an. Der Verband hat zu der Petition bereits Stellung genommen. Es bleibt abzuwarten, wie der Petitionsausschuss sich dazu äußert. Die übergebenen Unterlagen waren interessant und hilfreich, aber sie haben nicht dazu geführt, dass die Altanschließer, auch aus Teltow-Seehof, nicht beitragspflichtig wären.

Herr Götz ergänzt zu den Ansprüchen von Altangeschlossenen, dass das in Brandenburg weitgehend bei den Gerichten durch sei. Er verweist auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das mit seiner „Bayernentscheidung“ von 2013 ein paar Maßstäbe gesetzt hätte. Er meint, das könnte den Verband auch betreffen. Der Anspruch, den der einzelne Angeschlossene gegen den Verband habe, sei für Brandenburger Verhältnisse unter Vorbehalt relativ geklärt. Abzuwarten sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das heißt aber nicht, dass der Verband das nicht anders machen könnte. Der Verband hätte durchaus die Möglichkeit zu sagen, wir verzichten auf Beiträge und stellen völlig auf Gebühren um, wie andere Ver- und Entsorger das im Land Brandenburg bereits tun.

Frau Kotjan antwortet, eine Umstellung wäre möglich. Ein Beitragsverzicht, wie er sagt, gehe hingegen nicht!

Herr Götz meint, er hätte nicht gesagt: „wir verzichten auf Beiträge“. „Nein, wir verzichten nicht auf Beiträge, sondern wir wollen Gebühren erheben, die im Grunde dann sämtliche Kosten abdecken würden. Wir nehmen die Kostenkalkulation und stellen vollständig auf Gebühren um und erheben keine Beiträge mehr. An Hand der Kostenkalkulation haben wir einen kalkulierten Preis für Abwasser und Trinkwasser. Mit einem erheblichen Aufwand wäre das denkbar. Das hätte zur Folge, dass bereits erhobene Beiträge teilweise zurückgezahlt werden müssten.“

Der Bürger aus Teltow meint, das würde dann jeden Bürger betreffen und nicht nur die Grundstückseigentümer. Das wäre gerechter.

Ein weiterer Bürger aus Teltow stellt eine Frage an Herrn Könnemann: Sie erklärten kürzlich vor der Stadtverordnetenversammlung in Teltow, dass die neue Abwasserkanalisation in der Max-Sabersky-Allee in die Straßenmitte gelegt wird. Das beauftragte Planungsbüro TVR war vorige Woche vor Ort in Teltow-Seehof. Von den Mitarbeitern wurde geäußert, dass die neue Kanalisation in der Max-Sabersky-Allee einen Meter neben der alten Leitung verlegt würde, demzufolge in den Grünstreifen auf der linken Seite. Hintergrund ist, damit könnten ca. 50 bis 60 große Lindenbäume erhalten bleiben und müssten wahrscheinlich nicht gefällt werden. Wer hat Recht und wann sollen die Arbeiten beginnen?

Herr Könnemann antwortet, die Verlegung der Leitung in die Straßenmitte könne er nicht bestätigen. Das wurde in der Stadtverordnetenversammlung auch nicht gesagt. Im Zusammenhang mit der Verlegung eines Regenwasserkanals durch die Stadt Teltow war ursprünglich geplant, die Maßnahme gemeinsam durchzuführen. Der Straßenraum wird völlig neu geordnet. Nun ist der Straßenbau der Stadt Teltow zunächst aufgeschoben. Zurzeit wird nach entsprechenden Lösungen gesucht, die für alle Seiten vertretbar sind. Die Kosten für die Wiederherstellung der Straße für den Verband sollen gering gehalten sowie das Konfliktpotential hinsichtlich der Bäume minimiert werden. Die Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Für den Baubeginn gibt es noch keinen Termin.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt die frist- und formgerechte Einladung fest. Mit zunächst 13 von 18 Vertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Er nennt die fehlenden Vertreter. Ab 16:30 Uhr ist die Beschlussfähigkeit mit 14 Vertretern gegeben.

Aus Kleinmachnow fehlen der Bürgermeister Herr Grubert und dessen Stellvertreter Herr Piecha sowie Herr Martens und dessen Stellvertreterin Frau Schwarzkopf.

Aus Nuthetal ist für die Bürgermeisterin Frau Hustig deren Stellvertreter Herr Lindemann anwesend und für Herrn Dr. Tenhagen nimmt Herr Wienert an der Sitzung teil.

Herr Huckshold aus Stahnsdorf wird durch seinen Stellvertreter Herrn Spleet vertreten.

Aus Teltow fehlen Herr Längrich und sein Stellvertreter Herr Tietz sowie Frau Kulesha und deren Stellvertreter Herr Müller entschuldigt.

Um 16:30 Uhr kommt Herr Albers hinzu. Damit sind 14 von 18 Vertretern anwesend.

Herr Dr. Wolf spricht an, dass in der letzten Sitzung zugesagt wurde, dass der Tagesordnungspunkt „Anfragen zur Beitragskalkulation“ heute diskutiert wird. Der TOP findet sich nicht auf der Tagesordnung. Er stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt heute aufzunehmen. Er möchte, dass zumindest über den Punkt „aktueller Stand der Beantwortung“ diskutiert wird, auch wenn dieser verschoben wurde. Es sei ausreichend Zeit gewesen, den TOP zu bearbeiten.

Herr Weiß verweist auf den Bericht der Verwaltung, aus dem Frau Bley zitiert: *Fragen Dr. Wolf zur Kalkulation bzw. Daten aus dem Wirtschaftsplan: Beantwortung durch Herrn Baumann, Göken, Pollak und Partner ist beauftragt und wird vorbereitet – wird am 26.08.2015 behandelt, am 01.07.2015 hat Herr Baumann einen anderen Termin.*

Über die Sinnhaftigkeit, einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen, zu dem heute nichts vorgebracht werden kann, wird diskutiert. Dabei wird auf die Niederschrift der letzten Sitzung Bezug genommen.

Herr Dr. Wolf besteht darauf, dass der Tagesordnungspunkt aufgenommen wird und stellt einen entsprechenden Antrag.

Herr Schmidt ist dafür, diesen Tagesordnungspunkt heute aufzunehmen, um der Niederschrift der letzten Sitzung gerecht zu werden. Auch wenn man heute in der Sache nicht weiter bzw. nicht zum Ende kommt und im August dieser Tagesordnungspunkt noch einmal aufgerufen werden muss.

Herr Weiß bittet um Abstimmung über den Antrag von Herrn Dr. Wolf.

Herr Dr. Wolf meint, über den Antrag könne nicht abgestimmt werden, es sei keine Ergänzung der Tagesordnung.

Herr Jänicke versteht grundsätzlich nicht, warum bei Anfragen immer auf einen Wirtschaftsprüfer oder externen Berater abgestellt wird. Es gebe Experten, Juristen und einen Geschäftsführer im Unternehmen. Die sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Fragen beantworten.

Herr Weiß verweist auf die zugesandte Tagesordnung, die diesen Tagesordnungspunkt nicht enthält. Deshalb sei über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes abzustimmen.

Herr Albers zitiert aus der Geschäftsordnung § 2 Absatz 2: „In die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung sind die Vorschläge aufzunehmen, die von einer Vertretungsperson oder von der Verwaltung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 4. Tag vor Beginn der Ladungsfrist bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingereicht worden sind“. Aus dem Protokoll ist zu erkennen, was Herr Dr. Wolf gesagt hat.

Herr Dr. Wolf bekräftigt, dass er gemäß der Geschäftsordnung den Antrag gestellt hat. Der Punkt hätte auf die Tagesordnung genommen werden müssen. Eine Option zur Abstimmung gebe es nicht. Wenn hier abgestimmt werden sollte, rügt er schon mal vorbehaltlich gegen eine falsche Führung der Verbandsversammlung. Er bittet, das so ins Protokoll wörtlich mit aufzunehmen.

Herr Weiß meint, es müsse über die Änderung der vorliegenden Tagesordnung abgestimmt werden.

Herr Spleet stellt den Antrag, dass jetzt abgestimmt wird.

Herr Lindemann bestätigt, dass darüber abgestimmt werden muss, ansonsten läge ein Bekanntmachungsfehler vor. Die vorliegende Tagesordnung wurde öffentlich bekannt gemacht. Es gibt jetzt einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung und über diesen Antrag muss abgestimmt werden.

Herr Weiß lässt über den Antrag von Herrn Spleet abstimmen.

Abstimmungsergebnis: *6 Ja-Stimmen*
 5 Nein-Stimmen
 3 Enthaltungen

Herr Götz gibt den Hinweis zur Geschäftsordnung, wenn die Zusicherung des Vorstandsvorsitzers vorliegt, das auf die Tagesordnung zu nehmen, dann muss der Tagesordnungspunkt enthalten sein. Wenn ein Gast den Sitzungstermin nicht wahrnehmen kann, muss eine Begründung abgegeben werden.

Herr Weiß meint, dass die Tagesordnung rechtzeitig vorlag. Er erwartet von den Mitgliedern der Verbandsversammlung, dass sie mit dem Vorsitzenden Kontakt aufnehmen, wenn es Beanstandungen gibt.

Herr Dr. Wolf antwortet, dass er im Vorfeld der Verbandsversammlung schriftlich darauf hingewiesen hat, dass der Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung sein muss. Insofern seien zwei Fehler aufgetreten, erstens wurde der TOP gestrichen und zweitens wurden die Korrekturanmerkungen nicht gelesen.

Herr Weiß lässt über den Antrag zur Änderung der Tagesordnung von Herrn Dr. Wolf per Handzeichen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: *12 Ja-Stimmen*
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Mit Stimmenmehrheit wird der Antrag zur Änderung der Tagesordnung bestätigt. *(fehlende Stimmen gaben kein Handzeichen)*

Die Tagesordnung wird um TOP 9 ergänzt: „Beantwortung der Fragen von Herrn Dr. Wolf zur Beitragskalkulation“

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 22.04.2015

Herr Dr. Wolf spricht an, dass in der letzten Verbandsversammlung die Entschädigung bzw. Zahlung bei Leitungsrechten erwähnt wurde. In den Abschlussberichten seien die Entschädigungsleistungen Ende des Jahres verjährt. Der Verband hätte die Rückstellungen getätigt und die Bürger mehrfach angeschrieben. Offensichtlich wurde ein Bürger aus Teltow nicht angeschrieben und ihm keine Entschädigung angeboten. Er nennt den Namen des Betroffenen.

Zu diesem Thema, das in der letzten Verbandsversammlung angesprochen wurde, stünde nichts im Protokoll. Weil Festlegungen getroffen wurden, bittet Herr Dr. Wolf, diese gemäß der Bandaufzeichnung im Protokoll mit aufzunehmen. Das hätte er auch schriftlich eingereicht.

Frau Lenk weist darauf hin, dass in der letzten Verbandsversammlung von Herrn Dr. Wolf kein Name genannt wurde. Herr Grubert hatte vorgeschlagen, dass Herr Dr. Wolf dem betroffenen Bürger empfiehlt, sich an die MWA GmbH oder den Verband zu wenden. Nachdem

die Mail von Herrn Dr. Wolf mit dem Namen einging, wurde unverzüglich recherchiert. Es gab Schriftverkehr mit diesem Herrn aus dem Jahr 2012.

Herr Dr. Wolf unterbricht Frau Lenk, die Tatsache als solches wurde diskutiert und dazu hätte er den Inhalt gern im Protokoll.

Frau Lenk verweist auf die Niederschrift der letzten Sitzung, Seite 5 unter TOP 4, Absatz 1. Dieser Inhalt reicht Herrn Dr. Wolf aus, er hätte es übersehen.

Es gibt keine Änderungshinweise zur Niederschrift. Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Versammlung vom 22.04.2015 per Handzeichen:

*Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme
 3 Enthaltungen*

Damit ist die Niederschrift vom 22.04.2015 mit Stimmenmehrheit bestätigt.

TOP 3 Bericht der Verwaltung

Herr Könnemann trägt den Bericht der Verwaltung anhand der Tischvorlage vor. Er erläutert die Investitionen und Sanierungen im Trink- und Schmutzwasserbereich sowie die Veränderungen bei den laufenden und den in Vorbereitung befindlichen Baumaßnahmen.

Herr Dr. Wolf stellt eine Frage zur Sanierungsmaßnahme Teltow, Paul-Gerhard-, Karl-Liebknecht- und Friedrich-Engels-Straße, die sich in Vorbereitung befindet. Was ist der Gegenstand dieser Sanierungsmaßnahme? Sind auch die Revisionschächte Teil dieser Ausschreibung?

Herr Könnemann antwortet, dass die Sanierungsmaßnahme komplett ausgeschrieben wurde.

Herr Dr. Wolf sieht hier ein Problem. Nach dem aktuellen Urteil des OVG Brandenburg (aktuell heißt 2009) wäre die EWS rechtswidrig. Der Verband würde eine Ausschreibung herausgeben, ohne dass vorher rechtsfähige Bescheide den Bürgern zugestellt wurden. Die Errichtung von Revisionschächten wäre ein Eingriff auf das Eigentum der Grundstückseigentümer. Laut dem OVG-Urteil wäre das in dieser Form rechtswidrig. Der Verband liefe Gefahr, dass ihm ein Schaden entsteht. Die Bürger würden gezwungen, massiv und juristisch dagegen vorzugehen, da der Verband vielleicht Urteile und Verwaltungsvorschriften verletzt. Hätte nicht vorher eine Bescheidung erfolgen müssen mit Begründung, warum diese Revisionschächte dort sein sollen? Die Bürger hätten die Möglichkeit dagegen Widerspruch einzulegen. Dann würde ein Widerspruchsbescheid erlassen, damit die Bürger Rechtsmittel einlegen können. So wird es relativ forciert durchgezogen, ohne dass die notwendigen Verwaltungsschritte durchgeführt wurden.

Herr Könnemann erwidert, dass es technisch Sinn macht, die Maßnahme insgesamt durchzuführen. Dass die EWS in diesem Punkt rechtswidrig sein soll, ist ihm nicht bekannt.

Herr von Streit ergänzt, dass die von der Versammlung beschlossene Satzung als Handlungsgrundlage dient. Wenn die Versammlung feststellt, dass sie einen Beschluss gefasst hat, der möglicherweise nicht rechtskonform ist, muss die Versamm-

lung eine entsprechende Änderung der Satzung beschließen. Der Verband handelt nach gültigem technischen Regelwerk und gültiger Satzung.

Herr Dr. Wolf vermisst noch die Beantwortung der Frage, warum keine Bescheide erlassen wurden. Er bittet darum diese nachzureichen. Er meint, der Verband müsste neben dem technischen Regelwerk die laufende Rechtsprechung kennen und nicht die Verbandsversammlung. Dass natürlich eine DIN als Rechtsbegründung nicht ausreicht, dass sei großflächig ausgeurteilt. Der Verband wisse es jetzt, dass offensichtlich Diskussionsbedarf an der EWS besteht. Das sollte geklärt werden. Die Satzung hätte vom Verband selber gepflegt werden müssen. Er erinnert an die beim VG Potsdam wegen Satzungsfehlern verlorenen Altanschießerprozesse. Dem Verband könnten dadurch Kosten entstehen.

Herr von Streit verweist nochmals darauf, dass die Satzung durch die Verbandsversammlung beschlossen wurde und damit verbindlich ist. Nach dieser Satzung ist so lange zu handeln, bis eine neue Satzung durch die Verbandsversammlung beschlossen wird.

Herr Dr. Wolf meint, Herr von Streit sei jetzt die MWA – als MWA könne er nicht darauf antworten. Die Frage sei an den Verband gerichtet.

Herr Tauscher meint, es sei nicht Sache der einzelnen Mitglieder der Verbandsversammlung, die aktuellen Gerichtsurteile und die Auswirkung auf den Verband zu kennen. Es muss ein laufender Auftrag der Verbandsversammlung sein, die Satzungen an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Dazu gibt es die MWA sowie das Gremium des Vorstandes.

Herr von Streit informiert über die Prüfung des Versicherungsstatus der Zweckverbände und der MWA und verweist auf das vorliegende Angebot. Weiter nennt Herr von Streit die Termine und Themen der nächsten Verbandsversammlungen:

26.08.2015	Beschluss Preise/Gebühren
14.10.2015	Jahresabschluss 2014, Wirtschaftsplan 2016
25.11.2015	Beschluss Wirtschaftsplan 2016

Die Rohrnetzspülungen im Verbandsgebiet wurden erfolgreich abgeschlossen.

In den Ortsteilen Sputendorf, Schenkenhorst, Nudow und Fahlhorst kam es aufgrund eines Rohrbruchs zu Versorgungsunterbrechungen, darüber berichtet Herr von Streit ausführlich.

Die Jahresabschlüsse der beiden Verbände und der MWA GmbH liegen vor. Die Prüfung der MWA und des WAZV „Der Teltow“ ist erfolgt. Herr von Streit nennt das vorläufige Ergebnis im WAZV „Der Teltow“, das ca. 2,5 Mio. € beträgt. Der Lagebericht und der Anhang liegen im Entwurf vor. Das positive Ergebnis resultiert im wesentlichen aus Erträgen, aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Anschlussbeiträgen sowie der Preis- und Gebührenrückstellung. Nähere Erläuterungen wird Herr Baumann von Göken, Pollack & Partner im Rahmen der Vorstellung zum geprüften Jahresabschluss der Verbandsversammlung geben.

Zur Vorbereitung der Planung für das Jahr 2016 informiert Herr von Streit, dass Schreiben an die Gemeinden und der Straßenbaulastträger versendet wurden, um geplante Baumaßnahmen in Erfahrung zu bringen, auf die der Verband ggf. reagieren muss. Herr von Streit bittet die jeweiligen Gemeinden um entsprechende Bearbeitung.

Zum Benchmarking berichtet Herr von Streit, dass beide Verbände und der Betriebsführer zur Teilnahme am landesweiten Kennzahlenvergleich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Brandenburg mit dem Erhebungszeitraum 2014 angemeldet wurden. Projektzeitraum ist Mai bis Dezember 2015.

Zurzeit wird überprüft, ob für alle beitragspflichtigen Grundstücke tatsächlich ein Beitrag erhoben wurde, um fehlende Veranlagungen nachzuholen.

Eine neue Berichts-/Auswertungssoftware Kosy-Enterprise ist seit Mai installiert. Künftig sollen entsprechende Berichte den Bericht der Verwaltung um betriebswirtschaftliche Aussagen ergänzen.

Die Zertifizierung des Energiemanagementsystems wird im Juli 2015 erfolgen. Diese Zertifizierung ist eine rechtliche Voraussetzung dafür, dass für den hohen Energieverbrauch eine Steuererstattung erfolgt. Es wird verlangt, dass energieintensive Unternehmen ein Energiemanagementsystem einführen.

Zum Informationssicherheitsmanagementsystem führt die Verwaltung ein Sicherheitskonzept ein, um auf das IT-Sicherheitsgesetz zu reagieren. Die Verbände fallen unter das Thema kritische Infrastruktur und müssen den rechtlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt sein.

Herr Tauscher nimmt Bezug auf das Protokoll vom 22.04.2015, Seite 7 Absatz 7. Er hatte angeregt, einen Vertreter der Unteren Wasserbehörde zur Verbandsversammlung einzuladen, damit es eine engere Zusammenarbeit mit dieser Behörde gibt und die Verbandsversammlung auch Kenntnisse vermittelt bekommt, was die Kontrolle anbelangt. Er bittet um Auskunft, ob das für die nächsten Sitzungen schon eingeplant ist.

Herr Könnemann antwortet, dass vorgesehen ist, in einer der nächsten Verbandsversammlungen darüber zu informieren, wie das Trinkwasser kontrolliert wird und in welchen Abständen welche Parameter untersucht werden. In dem Zusammenhang sollte dann auch die Behörde mit eingeladen werden. Zuständig für das Thema Trinkwasserqualität wäre das Gesundheitsamt. Die Untere Wasserbehörde könnte über die Grundwasserbeschaffenheit und -dargebot informieren. Die Frage ist, was die Verbandsversammlung wünscht.

Herr Tauscher sagt, das Anliegen von Frau Schwarzkopf war ausdrücklich zunächst auf die Untere Wasserbehörde bezogen. Es wäre sinnvoll, wenn beide Fachbereiche eingeladen werden.

Über die Fragestellung wird diskutiert. Herr Könnemann fasst zusammen: Es geht einerseits um die Überwachung der Trinkwasserqualität, andererseits um Informationen über das Grundwasserdargebot.

Herr Dr. Wolf fragt, ob die 2 Mio. € in irgendeiner Form an die Beitragszahler/ Gebührendahler ausgeschüttet werden oder wie über die Verwendung entschieden wird.

Herr von Streit antwortet, dass das positive Ergebnis bilanziell und nicht kalkulatorisch entsteht. Es entsteht im Wesentlichen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen, Anschlussbeiträgen und Preis- und Gebührenrückstellungen. Das heißt, das ist rein bilanzielles Geld.

Herr Dr. Wolf hat noch eine generelle Frage: Wenn Baumaßnahmen im Verbandsgebiet durchgeführt werden, kann man die Bürger nicht im Vorfeld darüber informieren, was auf sie

zukommt bezüglich Straßensperrung und Versorgung mit Wasser? Gibt es dazu ein Merkblatt? Wenn nein, könnte man eins erstellen und den Bürgern dann für die einzelnen Projekte auf einer Seite Erläuterungen geben und vielleicht einen Ansprechpartner benennen.

Herr Könnemann erklärt, dass die betroffenen Bürger im Vorfeld einer Baumaßnahme angeschrieben und mit einbezogen werden. Der direkte Kontakt mit den Grundstückseigentümern besteht mit Mitarbeitern und auch beauftragten Ingenieurbüros vor Ort. Über eine Versorgungsunterbrechung wird durch Handzettel in den Briefkästen informiert. Der Verband informiert auch durch Pressemitteilungen und auf der Webseite über laufende und geplante Baumaßnahmen.

Herr Dr. Wolf fragt, wenn es zu einer Sperrung kommt, wird darüber auch informiert und in welcher Vorlaufzeit werden die Bürger informiert? Herr Könnemann antwortet, dass das vom Baugeschehen und vom Bauablauf abhängt.

Zum Benchmarking fragt Herr Dr. Wolf, ob das Benchmarking für den WAZV notwendig ist, um an Investitionen ran zu kommen und ob das im Fördergesetz so vorgeschrieben oder vermerkt sei.

Herr von Streit antwortet, dass das Benchmarking für Unternehmen bzw. Verbände, die sich nicht wirklich in einer Konkurrenzsituation befinden, ganz wichtig ist um festzustellen, welche Prozesse im Vergleich mit anderen gut laufen und welche Prozesse noch einer Verbesserung bedürfen. Für die Beantragung von Fördermitteln ist das ein wichtiges Kriterium.

Herr Götz fragt, ob die Überlegungen, Nuthetal künftig nicht mehr aus Potsdam mit Trinkwasser zu versorgen, den Zweckverband „Der Teltow“ betreffen.

Herr von Streit antwortet, das Einzige, was beide Verbände gemeinsam betrifft, ist die geplante Verbindungsleitung Nudow-Saarmund.

Herr Wienert fragt, ob in diesen 2,0 Mio. € alles nur Ertragsauflösung sei. Wieviel davon ist aus Beiträgen und aus Gebühren mit Anteil enthalten?

Frau Bley antwortet, die vorläufigen Zahlen sagen aus, dass die Auflösungen aus BKZ 895 T€ ausmachen. Auflösungen aus Ertragszuschüssen, also aus Beiträgen, sind 1,5 Mio. € und Auflösungen aus der Rückstellung für Preise und Gebühren sind 965 T€. Das heißt, das sind schon über 2,5 Mio. €. Man kann davon ausgehen, dass es bei den Umsatzerlösen und Ausgaben nicht wirklich zu einem Gewinn gekommen ist.

TOP 4 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Herr Dr. Wolf informiert, dass er im Rahmen der geplanten Baumaßnahme in Teltow, Paul-Gerhardt-Straße, von Bürgern gefragt wurde, ob die vorhandenen Revisionsschächte geprüft wurden. Er berichtet über einen Vorfall, dass im Rahmen einer Begehung ein vorhandener Schacht bzw. Schieber seitens der überprüfenden Firma verschlossen hinterlassen worden sei. Der betroffene Bürger hätte anschließend eine Havarie gehabt, daraufhin hätte er sich an die MWA gewendet. Trotz Zeugen wäre alles abgestritten und nicht vor Ort geprüft worden. Herr Dr. Wolf bittet darum, noch einmal bürgerfreundlich auf den betroffenen Bürger zuzugehen und den Sachverhalt vor Ort zu prüfen. Ein Schaden, der im Rahmen einer Begehung durch

die beauftragte Firma der MWA / des WAZV verursacht wurde, sei zu korrigieren. Es sei pauschal von der MWA abgestritten worden.

Herr von Streit entgegnet, dass die MWA das nicht pauschal abstreiten würde.

Herr Dr. Wolf fällt Herrn von Streit ins Wort und meint, es gebe Schriftverkehr dazu, den könne er gerne zustellen.

Herr Könnemann sagt, der Fall ist bekannt und wurde der Versicherung gemeldet.

Herr Kreemke teilt mit, dass durch eine Havarie bei ihm zuhause festgestellt worden sei, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband unzureichende Unterlagen über das Vorhandensein von Revisionsschächten hätte. Ihm sei auch bekannt, dass es in Stahnsdorf ebenso wäre. Wie lange braucht die Verwaltung für die Erfassung, gibt es ein planmäßiges Erfassen der Daten?

Herr Dr. Wolf meint, dass ihm bei der Begehung in der Paul-Gerhardt-Straße ebenfalls aufgefallen sei, dass die Bestandsunterlagen teilweise unvollständig sind. Bei alten Immobilien könne man nachvollziehen, dass die Unterlagen nicht mehr vorhanden sind. Bei neu errichteten Häusern sei es unverständlich, dass die Zugangsleitung zu den Häusern, die auf der anderen Grundstücksseite liegen, nicht in den Unterlagen vorhanden war. Kann man nicht als Verband die damals ausführenden Firmen belangen? Wer erstellt die Unterlagen? Es könne nicht sein, dass der Verband wegen fehlerhaften Unterlagen höhere Planungskosten hat.

Herr Könnemann antwortet, dass der Bestand nicht überall zu 100% bekannt oder auch ungenau in den entsprechenden Plänen und auch im GIS eingetragen ist. Das GIS ist ein Prozess, an dem schon seit einigen Jahren gearbeitet wird, um die Unterlagen auf den aktuellen Stand zu bringen. Es gibt viel Altbestand, der teilweise lange vor Bestehen des Zweckverbandes gebaut wurde. Anfang der 1990er Jahre wurden Trinkwasser- und Schmutzwasseranlagen durch die Kommunen gebaut und später dem Verband übereignet. Dabei wurden nicht durchgehend die vollständigen Bestandsunterlagen übergeben. Der aktuelle Bestand aus den Maßnahmen des Verbandes ist vorhanden und wurde ordentlich in das GIS eingepflegt. Über die nächsten Jahre wird sich der Datenbestand der Realität immer mehr annähern.

Herr Dr. Wolf sagt, bei Altbestand sei es verständlich, dass dieser lückenhaft ist. Warum sind die Unterlagen der neu erbauten Immobilien (1995 bis 1997) fehlerhaft? Er müsse der Äußerung von Herrn Könnemann, dass bei neu geschaffenen Anschlüssen eine ordentliche Dokumentation vorliegt, im Einzelfall leider widersprechen.

Herr von Streit betont nochmals, dass die Verwaltung daran arbeitet, die Bestandsdokumentation auf den aktuellen Stand zu bringen.

Herr Könnemann informiert über das Thema alte Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen. Die Zustandsbewertung von Schmutzwasserleitungen erfolgt auf der Grundlage von Zustandsklassen gemäß DWA. Diese reichen von 0 – sehr starker Mangel (Gefahr in Verzug) bis 5 – keine Mängel. Er zeigt das Video einer Kamerabefahrung des Schmutzwasserkanals in der Paul-Gerhardt-Straße und erläutert die erkennbaren Schadensbilder.

Um den Zustand alter Trinkwasserleitungen zu verdeutlichen, zeigt er Fotos und verweist auch auf ein Stück Leitungsrohr, das aus einer alten Trinkwasserleitung stammt. Die Ablagerungen (Inkrustationen) sind deutlich zu erkennen. Sie führen zu einer Verringerung des Leitungsquerschnitts.

Aus dem Sanierungsbedarf, der sich aus den Zustandsbewertungen ableitet, ergeben sich die Vorhaben, die dann entsprechend der Wirtschaftspläne in den nächsten Jahren abgearbeitet werden sollen.

Herr Tauscher verlässt die Sitzung. Damit sind noch 13 Vertreter anwesend.

Herr Kreamke fragt, ob alle Leitungen und auch die Revisionsschächte befahren werden und ob es einen Turnus gibt.

Herr Könnemann antwortet, dass die Schmutzwasserleitungen regelmäßig im Abstand von 10 Jahre gereinigt und befahren werden. Bei Leitungen, die im Bereich von Trinkwasserschutz-zonen liegen, sind die Abstände geringer – teilweise 5 Jahre. Es wird die Hauptleitung befahren, nach Möglichkeit auch die Hausanschlussleitungen.

Herr Dr. Wolf lobt die Präsentation und fragt, welche kostengünstigen Varianten es für die Sanierungsmaßnahmen gibt. Gibt es Technologien, das auszukleiden?

Herr Könnemann antwortet, dass die Sanierung durch den Einzug von Inlinern bei bestimmten Schadensbildern möglich ist.

TOP 5 Informationen über das Ergebnis der Kalkulation des Trinkwasserpreises und der Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 10/2015 bis 09/2017

Herr von Streit erläutert einleitend, dass der Verband turnusmäßig die Trinkwasserpreise und Abwassergebühren kalkuliert. Es erfolgt die Nachkalkulation des Zeitraums 10/2011 bis 09/2013 und die Vorkalkulation des Zeitraums 10/2015 bis 09/2017. Für den dazwischen liegenden Zeitraum wird keine Nachkalkulation durchgeführt, da zum Zeitpunkt der Preis- und Gebührekalkulation das Zahlenwerk für den Nachkalkulationszeitraum 10/2013 – 09/2015 noch nicht abgeschlossen vorliegt. Das liegt daran, dass der Kalkulationszeitraum um 3 Monate versetzt zum Geschäftsjahr liegt.

Herr Appelt von PRO 2000 informiert anhand einer Präsentation, die allen Vertretern vorab zugesandt wurde, über den derzeitigen Arbeitsstand und die Ergebnisse der Kalkulationen der Trinkwasserpreise und der Schmutzwassergebühren für den Zeitraum von 10/2015 bis 09/2017. Zunächst nennt er die Aufgabenstellung und die rechtlichen Grundlagen. Die Änderung des KAG vom 25.06.2014 hat Auswirkungen auf die Kalkulation, die in dem Vortrag dargestellt sind.

Die einzelnen Schritte der Kalkulation des Trinkwasserpreises werden erläutert. Im Ergebnis kann der geltende Preis von 1,54 €/m³ netto beibehalten werden.

Herr Dr. Wolf hat Fragen zur Auswirkung der Änderung des KAG und zur Herkunft der Zahlen zur Einwohnerentwicklung.

Herr Appelt erläutert, dass Beiträge bei der Ermittlung der Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung grundsätzlich als Abzugskapital zu behandeln sind. Optional können Zuschüsse Dritter ganz oder teilweise als Abzugskapital angesetzt werden. Die Eigenkapitalverzinsung wurde nach zwei verschiedenen Methoden berechnet. Bei der Methode nach Liedtke wird auf die Auflösung des Abzugskapitals verzichtet, d. h. das Abzugskapital wird zur Ermittlung der Zinsbasis in voller Höhe angesetzt. Diese Methode deckt jedoch nicht die Fremdkapitalzinsen

und ist deshalb nicht anwendbar. Die Restbuchwertmethode geht von einer Auflösung des Abzugskapitals aus. Die so ermittelte Eigenkapitalverzinsung deckt die Fremdkapitalzinsen.

Zur Einwohnerentwicklung informiert Frau Bley, dass die tatsächlichen Einwohnerzahlen von den Kommunen abgefragt werden. Die Einwohnerentwicklung wurde anhand der Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg bis 2030 geschätzt, wobei die Tendenz noch gemindert wurde.

Herr Dr. Wolf regt an, die Quellen dort in dem Vortrag anzugeben und vielleicht auch den Hinweis, dass die Zahlen reduziert wurden, sodass man das nachvollziehen kann.

Im Unterschied zu dem übergebenen Vortrag (mit dem Stand der Vorstandssitzung 10.06.2015) wird eine Folie zur Staffelung des Grundpreises nach Zählergrößen vorgelegt und von Herrn Appelt erläutert. Aus dem Vorstand kam der Vorschlag, den Grundpreis für den Zähler Qn 2,5 mit 65,00 €/Jahr anzusetzen und die Grundpreise in Abhängigkeit von der Zählergröße linear zu staffeln. Zuvor wurde der maximal mögliche Grundpreis ermittelt. Diese Folie wird nachgereicht.

Herr Jänicke fragt, ob eine von den beiden Abschreibungsvarianten zu günstigeren Preisen geführt hätte. Herr Appelt antwortet, dass nur die Restwertmethode angewandt werden könne, da sonst eine Bedienung der Fremdkapitalzinsen nicht möglich wäre.

Herr von Streit weist darauf hin, dass für 10/2015-09/2016 eine Eigenkapitalverzinsung von 923 T€ in den Preis eingehen könnte. Eingerechnet wird jedoch nur ca. 300 T€ Eigenkapitalverzinsung. Die Eigenkapitalverzinsung ist das Einzige wo der Verband noch Liquidität generieren kann. Überdeckungen werden ohnehin in der übernächsten Kalkulationsperiode wieder ausgeglichen. Die Eigenkapitalverzinsung kann auch in voller Höhe angesetzt oder ganz weggelassen werden, mit den jeweiligen Auswirkungen auf den Preis.

Herr Jänicke bittet darum, dass alternative Preise berechnet werden, über die dann die Verbandsversammlung entscheiden kann.

Herr Wienert fragt, wie man auf eine zweite Nachkalkulation kommt, die dann plötzlich eine Unterdeckung über 97 T€ ausmacht.

Herr Appelt erläutert, dass bei der letzten Kalkulation der Zeitraum mit vorläufigen Zahlen auch nachkalkuliert wurde. Das ist jetzt die vorletzte Kalkulationsperiode, die nachzukalkulieren ist. Also wurde das noch einmal auf die Ist-Zahlen des Jahresabschlusses abgestellt.

Herr Dr. Wolf meint, die Verbandsversammlung müsse in die Lage versetzt werden, Entscheidungen zu treffen und nicht Herr von Streit. Und zwar darüber, wie hoch die Eigenkapitalverzinsung angesetzt werden soll, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Preiskalkulation. Das sei hier nicht passiert. Er kritisiert, dass nicht die aktuellen Unterlagen vorliegen. Die Verbandsversammlung trifft sich alle drei Monate, da müsse es doch möglich sein, zu diesem Zeitpunkt fristgerecht und ordentlich die aktuellen Unterlagen vorzutragen. Er bittet darum, die aktualisierten Unterlagen möglichst als PDF per E-Mail zu verteilen. Eine Entscheidung in der nächsten Verbandsversammlung sei nicht möglich, da heute nicht das aktuelle Zahlenmaterial vorlag.

Herr Jänicke stellt den Antrag, dass zur nächsten Vorstandssitzung und dann zur Verbandsversammlung die drei Alternativen, die Herr von Streit beschrieben hat, dargestellt werden. Er

bittet das Rechenwerk so aufzubereiten, dass die Auswirkungen auf die Preise nachvollzogen werden können.

Herr von Streit bestätigt, dass in der nächsten Verbandsversammlung drei Alternativen für den Trinkwasserpreis vorgestellt werden.

Anschließend erläutert Herr Appelt zur Gebührenkalkulation Abwasser die Kostenrechnung, die Kostenarten, die Zuordnung der Erträge und die Kostenzuordnung. Die Ermittlung der Grundgebührenobergrenze ergab, dass die geltende Grundgebühr unter der Obergrenze liegt. Die angemessene Verzinsung des aufgebrauchten Eigenkapitals wurde auch hier nach der Methode nach Liedtke sowie nach der Restwertmethode ermittelt.

Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich eine Mengengebühr Schmutzwasser von $2,76 \text{ €/m}^3$ - bisher $2,84 \text{ €/m}^3$ - und für die Fäkalschlammabfuhr eine Gebühr von unverändert $39,27 \text{ €/m}^3$.

Herr Dr. Wolf bittet darum, dass wie im Trinkwasserbereich auch im Abwasserbereich verschiedene Varianten vorgestellt werden. Herr von Streit sagt dies zu.

Herr Dr. Wolf verweist auf die Überleitung in die Kläranlage Dritter. Dort werden verschiedene Kosten und Entgelte aufgeführt. Er nimmt an, dass es sich um die Überleitung zu den Berliner Wasserbetrieben zu der Kläranlage handelt und fragt, ob es Vertragsgrundlagen für die Kosten gibt und wie diese verhandelt werden.

Herr von Streit bestätigt, dass ein Vertrag besteht. Die Berliner Wasserbetriebe sind die einzigen, die das Schmutzwasser des Verbandes abnehmen können.

Herr Dr. Wolf fragt weiter, ob es einen wirtschaftlichen Ansatz gebe, selber so ein Klärwerk für die Region zu errichten. Herr von Streit meint, bereits bei der Standortsuche würde man auf erhebliche Widerstände stoßen.

Herr Dr. Wolf möchte wissen, ob die Berliner Wasserbetriebe diese Leistung zu Selbstkosten anbieten.

Herr von Streit antwortet, die Berliner Wasserbetriebe waren bis vor kurzem privatrechtlich organisiert. Da wird sich an der Stelle noch etwas ändern können.

Herr Weiß bedankt sich bei Herrn Appelt für die Präsentation und Herr Appelt verlässt die Verbandsversammlung.

TOP 6 Grundlage für Einzelfallentscheidungen für Altanschließergrundstücke Drucksache 13/2015

Herr Weiß liest die Beschlussvorlage vor.

Herr Wienert schlägt vor, dass man das ändert und schreibt *„geleistet wurde, erhält im Rahmen eines gesonderten Antragsverfahrens eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200 €“*. Das entscheidende sei, dass mit dieser Zahlung die Anschlussbeitragsschuld nicht reduziert werden könne. Wer die Beitragsschuld schon geleistet hat, der hätte gar keine Beitragsschuld mehr. Er fragt, wie die Zahlung buchhalterisch zu behandeln sei. Man dürfe nach dem Gesetz

nicht den Anschlussbeitrag, der über die Globalkalkulation ermittelt wurde, reduzieren. Er sieht eine Gefahr, dass es heißt, wenn man die Beitragsschuld reduzieren lasse, dann habe man sie auch schon anerkannt. Es dürfte nicht in Verbindung mit der Altanschießerbeitragschuld gebracht werden, weil dann neue Bescheide erstellt werden müssten.

Herr Dr. Wolf meint, der Beschluss lag lange vor, sei für die Altanschießer vorteilhaft und er würde ihn so unterstützen.

Herr Spleet bezieht sich auf die Äußerungen von Herrn Wienert und fragt, wie man eine Beitragsschuld erlässt, die bereits gezahlt wurde und längst unstrittig ist.

Frau Kotjan erläutert, dass die Vorgabe aus der Verbandsversammlung für den Beschlussvorschlag mit der Kommunalaufsicht besprochen wurde. Der Wortlaut ist abgestimmt. Es ist kein Erlass. Grundsätzlich gibt es für keinen altangeschlossenen Grundstückseigentümer einen Rückzahlungsanspruch. Der Beschluss hat auch keine Auswirkung auf die Widerspruchsverfahren. Die 200 €, die der Verband freiwillig zahlt, können nicht auf die Beitragsschuld mit angerechnet werden, wenn vom Gericht bestätigt wird, dass sie gerechtfertigt sind.

Herr Goetz befürwortet den vorliegenden Beschluss.

Herr Weiß bittet um Abstimmung über die Drucksache 13/2015:

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			ungültig
			Ja	Nein	Enthalt.	
Gemeinde Kleinmachnow	6	3	3	0	0	0
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	2	2	0	0	0
Gemeinde Stahnsdorf	4	4	4	0	0	0
Stadt Teltow	6	4	4	0	0	0
	18	13	13	0	0	0

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Damit ist die Beschlussvorlage einstimmig angenommen.

Der Verband wird über diesen Beschluss auf seiner Internetseite und im nächsten WasserSpezial informieren.

Herr Jänicke und Herr Spleet verlassen die Verbandsversammlung.

TOP 7 Vorbereitung der Investitions- und Sanierungspläne für 2016 – Bildung einer Arbeitsgruppe und Benennung von drei Mitgliedern aus dem Kreis der Verbandsversammlung

Herr Weiß erinnert daran, dass die Bildung einer Arbeitsgruppe von der Verbandsversammlung angeregt wurde. In der letzten Vorstandssitzung wurde vorgeschlagen, dass aus den drei Mitgliedsgemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf und Teltow jeweils ein Vertreter aus dem Kreis der Verbandsversammlung in die Arbeitsgruppe entsendet werden soll, um an den Abstimmungen von Investitionen und Sanierungsplänen teilzunehmen.

Herr von Streit ergänzt, dass die jeweiligen Bauamtsleiter der Kommunen bereits als gesetzte Mitglieder der Arbeitsgruppe genannt wurden. Mit den drei Bauamtsleitern, die auch über Planungskennnisse verfügen, soll ein Sachverstand in die Arbeitsgruppe eingebracht werden. Die drei Vertreter aus der Verbandsversammlung sollen als Vertrauenspersonen in diese Arbeitsgruppe aufgenommen werden. In der Arbeitsgruppe soll erläutert werden, warum eine Investition oder eine Sanierungsmaßnahme erforderlich ist. Anhand einer Prioritätenliste soll darüber diskutiert und entschieden werden, welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen und welche zurückgestellt werden können.

Herr Dr. Wolf meint, dass die Arbeitsgruppe den Gemeinderat sowie die Bau- und Hauptausschüsse über ihre Entscheidungen informieren müsse.

Herr Dr. Wolf stellt den Antrag, für die nächste Verbandsversammlung am 26. August 2015 einen TOP – Diskussion über die Arbeitsgruppe aufzunehmen.

Frau Bley weist darauf hin, dass für die Wirtschaftsplanung 2016 der Entwurf spätestens Mitte September vorliegen müsse. Die Arbeitsgruppe muss zeitnah zusammentreten, damit die Zahlen für die Erstellung des Wirtschaftsplanes Mitte August vorliegen.

Herr Schmidt sieht ein Risiko darin, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in einem öffentlichen Rahmen zu diskutieren. Im Zweifelsfall kann das dazu beitragen, den Bürger zu verunsichern.

Herr Dr. Wolf meint, man solle festlegen, dass die Arbeitsgruppe einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil hat. Es sollten Regeln für die Arbeitsgruppe aufgestellt werden, mit denen die Arbeitsgruppe agiert und nach außen in die Kommunen kommuniziert.

Herr Bereczki ist der Auffassung, dass es sich nicht um einen Ausschuss handelt. Er hält es auch nicht für sinnvoll, diesen Sachverhalt noch einmal auf der nächsten Verbandsversammlung zu diskutieren. Die Arbeitsgruppe muss sich treffen, wenn es erforderlich ist.

Nach kurzer Diskussion legt Herr Weiß fest, dass das Thema in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Frau Bley schlägt vor, dass aufgrund des engen Zeitplans in der 29. KW der erste Termin angesetzt wird. Die drei Bauamtsleiter werden eingeladen. Der Termin wird den Vertretern der Verbandsversammlung mitgeteilt, damit sie die Möglichkeit haben, untereinander aus ihrer Gemeinde ein Mitglied zu benennen und zu entsenden. Dem Vorschlag wird zugestimmt.

TOP 8 Diskussion über Revisionschächte: Notwendiger Verwaltungsprozess und ggf. Alternativen zum bisherigen Vorgehen

Der Antrag von Herrn Dr. Wolf liegt allen vor.

Herr Dr. Wolf regt eine Überprüfung der Satzung aufgrund der von ihm erwähnten Rechtsprechung an.

Er bittet um eine schriftliche Stellungnahme, ob es für die Bürger Bescheide geben wird. Eine weitere schriftliche Mitteilung möchte er darüber, in welcher Form die Bürger, die keinen Schacht haben wollen, informiert werden können.

Frau Kotjan fragt Herrn Dr. Wolf zu seinen Ausführungen *“ferner gibt es diverse Urteile die einen Revisionschacht für Schmutzwasser als zu kostenintensiv in Frage stellt“*, worauf er sich hier bezieht und bittet um Nennung von Aktenzeichen.

Herr Dr. Wolf sichert Frau Kotjan die Zusendung von entsprechenden Angaben per Mail zu.

Neu

TOP 9 Beantwortung der Fragen von Herrn Dr. Wolf zur Beitragskalkulation

Herr Weiß fragt, welche Fragen Herr Dr. Wolf jetzt direkt an die Verwaltung hat.

Herr Dr. Wolf antwortet, er hätte seine Fragen in der letzten Verbandsversammlung in Form von 4 Folien vorgetragen. Im Wesentlichen ging es darum, inwieweit Gebühren benutzt wurden, um Kredite zu tilgen, die später im Abwasserbereich zur Anlagenbeschaffung verwendet wurden und dass sich daraus gegebenenfalls eine Doppelbelastung für die Bürger ergeben würde. Von Herrn von Streit hätte es da die spontane Aussage gegeben, das könnte man auch aus den Bilanzen des WAZV entnehmen.

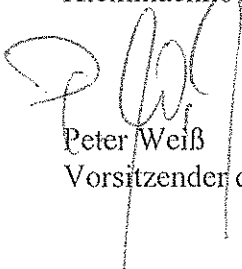
Herr Dr. Wolf erwartet heute keine finale Antwort. Er möchte seine gestellten Fragen konkret beantwortet haben. Er hofft, dass der Wirtschaftsprüfer genau informiert wird und die Fragen beantwortet.

Herr von Streit erklärt, dass der Sachstand an den Wirtschaftsprüfer weitergegeben wurde. Leider kann dieser den heutigen Sitzungstermin nicht wahrnehmen. Die Thematik wird in der Verbandsversammlung am 26.08.2015 behandelt, Herr Baumann wird die Fragen beantworten.

Herr Weiß bittet darum, dass im Vorfeld entsprechende Unterlagen rechtzeitig versandt werden, damit Herr Dr. Wolf sich vorbereiten kann.

Herr Weiß beendet um 19:15 Uhr die Verbandsversammlung.

Kleinmachnow, 3. August 2015



Peter Weiß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1

Betrifft Einzelfallentscheidungen zu einst gezahlten Anschlussbeiträgen (Zeitraum 1900 - 1945) sowie ihre Glaubhaftmachung

Ausgehend von Ihrer Feststellung, Herr Gruber, dass der Verband nur 10 Jahre Akten aufbewahren muss, obwohl es hier doch ausschließlich um öffentliche Gelder, in der Hauptsache um Gelder der Bürger aus den Kommunen geht, ergibt sich für uns folgendes:

1. Nach dem gesetzlich festgeschriebenen Gleichstellungsgebot muss das jetzt auch für Maßnahmen gelten, die vor 1945 schon dem Gemeinwohl der Kommunen dienten und der Bürger dafür in Form eines Beitrages, in diesem Fall eines einmaligen - per Gesetz vorgeschrieben - als Gegenleistung zu erbringen hatte. Dabei handelte es sich natürlich um Beitragsbeträge, die **ausschließlich** nur in einem kommunalabgaberechtlichen Sinne zu sehen waren. Daraus ergibt sich

2. der Grundstücksbesitzer bzw. ein Nachfolger hat also als Nachweis von bereits einmalig gezahlten Anschlussbeiträgen nur noch den **erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abwasserversorgungsanlage** zu erbringen.

Zeitpunkte der erstmaligen Anschlüsse lagen für den Raum Teltow und Umgebung also in den Jahren: 1900 bis 1945,

Gesetzesgrundlage für den Anschluss- und Benutzungszwang und den damit geforderten **Kanalausbaubeitrag** waren das Ihnen sehr wohl bekannte und vorliegende Preuß. KAG v. 14.7.1893 mit den dazu verwendeten Polizei-Verordnungen sowie der sich darauf aufbauenden Satzung "Ortssatzung über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage" v. 16. Sept. 1937. So ergibt sich aus dem zuletzt Gesagten, dass doch der unscharfe Begriff "Altanschießer" distinktiver betrachtet werden sollte, also

3. muss es in Zukunft korrekter Weise heißen: "Grundstücksbesitzer, deren Grundstück erstmalig bis 1945 nach geltendem Recht im kommunalabgaberechtlichen Sinn an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden mussten (Anschluss- und Benutzungszwang).

Ich bestehe auf dieser Formulierung.

Beantwortung